

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2.	Wirkungen des Vorhabens..... 2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 3
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 5
4.1.2.2	Reptilien 8
4.1.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln 10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 10
5.	Gutachterliches Fazit..... 15
6.	Quellen / Grundlagen..... 16

Anlage:

Tabellarische Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstellen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die 1. Änderung **und Neufassung** des Bebauungsplans „Maincenter“ in Grafenrheinfeld und die damit neu ermöglichten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Vogelarten.

Der Schwerpunkt liegt also auf der Prüfung von Verbotstatbeständen im Erweiterungsbereich für das Sondergebiet „Drogerie“.

Die bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maincenter“ behandelten Verbotstatbestände und Maßnahmen zu deren Vermeidung sowie zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) sind nicht mehr Gegenstand der Prüfung, soweit diese bereits im Rahmen der Errichtung des bestehenden Einkaufsmarkts und dessen Erschließung (Kreisverkehr) ergriffen wurden und nachgewiesen sind (CEF-Maßnahmen CEF 1 - CEF 5).

Es handelt sich hier insbesondere um die Umsiedlung von Zauneidechsen in die festgesetzten „Ausgleichsflächen“ (CEF-Maßnahmen) und CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert sich um ca. 1.663 m². Er umfasst incl. bestehender Verkehrsflächen ca. 17.473 m² Fläche. (vorher: 15.810 m² Fläche, davon 11.700 m² Eingriffsfläche).

Hinzu kommt neu durch die Erweiterung

- Brach gefallenes Ackerland (Ackerbrache) – ca. 1.663 m².

Die sonstigen Flächen sind bereits als Einkaufsmarkt mit Parkplätzen und Begleitpflanzungen angelegt.

Mit der Erweiterung werden etwa 40 m² Grünstreifen des bestehenden Parkplatzes beansprucht, die in die Ackerbrache übergehen.

Östlich und nordöstlich grenzen die Siedlungsbereiche Grafenrheinfelds an, während im Westen und Nordwesten die offenen Deichanlagen und Auwiesen des Mains anschließen. Im südlichen Anschluss ans Plangebiet befinden sich Äcker, Stillgewässer des „Alten Mains“ mit Gehölzen und Röhrichten sowie eine ältere Gewerbeanlage.

Die bestehenden arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen umfassen bestehende Wiesenflächen im Randbereich des Waldkomplexes Elmuß, Wiesenflächen östlich des Badesees und die angelegte „Ökokontofläche Fährhauswiese“ mit Wiesenflächen und jungen Anpflanzungen.

Der faunistische Wert des Plangebiets ist durch den bestehenden Einkaufsmarkt, den Deichweg und die Staatsstraße sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche stark eingeschränkt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kaminsky Naturschutzplanung (November 2020):
Faunistische Bestandsaufnahme – Vögel, Feldhamster, Zauneidechsen und Quartierbäume für Fledermäuse.
- Begehungen am (Martin Beil) – 23.06.2025, 23.07.2025 und
Manuela Christaldo (ohne Datum)
- Aktenvermerk zur Begehung am 25.06.2025 mit der Unteren Naturschutzbehörde

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beseitigung der Vegetationsbestände
(hier: Gras- und Krautstreifen des Einkaufsmarktes, der Ackerbrache),
- Lärm und Erschütterung,
- Ausgleichsflächen: Ansaaten, Mahd/ Pflege

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Gebäude und Verkehrsflächen
- Glasfassaden mit Kollisionsgefahr

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verkehr (Lärm, Staub, Abgase, Kollisionsgefahr,...)
- Beleuchtung

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind bereits im Rahmen der Erstellung des bestehenden Einkaufsmarkts durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb (Einkaufsmarkt, Kreisverkehr, Verkehrsflächen)
- V2 Verbot der Rodung und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
Die Rodung von Gehölzen ist in Zauneidechsenlebensräumen nur nach erfolgreicher Durchführung von deren Umsiedlung zulässig.
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren (außerhalb von möglichen Habitaten der Zauneidechse)
Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.
Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V4 Baufeldräumung im Bereich von möglichen Lebensstätten der Zauneidechse
Eine Baufeldräumung in möglichen bzw. festgestellten Lebensstätten der Zauneidechse ist ohne vorbereitende Maßnahmen nicht zulässig. Die Tiere sind zuvor abzufangen und umzusiedeln. Dazu werden folgende Maßnahmen erforderlich:
Aufstellung eines Reptilienschutzzauns um bestehende Lebensstätten in den Böschungsbereichen zwischen Ackerland und Verkehrsflächen. Innerhalb des Zauns sind die Tiere abzufangen und in vorgezogen erstellte Ersatzlebensräume umzusiedeln.
Zudem ist ein Zaun in Richtung verbleibender und zu sichernder Lebensstätten (unverändertes Straßenbegleitgrün, Brachflächen im Süden, Wegeflächen im Osten) zu stellen.
Der entlang verbleibender Lebensstätten errichtete Zaun ist bis zum Beginn der Baufeldräumung zu erhalten. Es wird empfohlen den Zaunabschnitt auch während des Baubetriebs bis zur Fertigstellung der Anlagen gegen Zuwanderung funktionsfähig zu halten.

Die Flächen innerhalb des Zauns sind durch Mulchen (nur vom 1.10. – 28.02.) oder Mahd (keine Mulch- oder Schlegelmahd) als Lebensstätte unattraktiv herzustellen, so dass das Abfangen der Zauneidechsen erleichtert wird. Künstlich eingebrachte Verstecke und Fangeimer erleichtern außerdem das Abfangen.

Das Abfangen und Umsiedeln ist in der Zeit vom 1. April – 15. Mai und ggf. vom 15. Juli – 30. September erforderlich. Der Umsiedelungsprozess gilt als abgeschlossen, wenn an drei Tagen hintereinander bei möglicher Zauneidechsenaktivität (Witterung beachten!) keine Tiere mehr gesichtet werden.

- V5 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen,...);

Weiterhin sind für den Erweiterungsbereich die folgenden Maßnahmen relevant:

V1 – Schutz angrenzender Lebensstätten

V2 – Verbot des Gehölzschnitts und der Gehölzrodung (incl. Verpflanzungen) vom 01.03. – 30.09.2025

V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren (Grünflächen des Einkaufsmarkts incl. Gründach, Ackerbrache) außerhalb von möglichen Habitaten der Zauneidechse)

V5 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen,...);
Es wird auf das Dokument „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand: LAG VSW, 2023) hingewiesen. Bei Fensterflächen, die nicht zu den festgesetzten Heckenpflanzungen bzw. Gehölze hin ausgerichtet sind, und Fensterflächen bis 1,5 m² Größe, ist in der Regel nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.

Die Maßnahme V4 wird für den Erweiterungsbereich (geplanter Drogerie- markt) wie folgt modifiziert:

- V4.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung / Verletzung von Zauneidechsen werden in Form vorsorglicher Vergrämungsmaßnahmen getroffen, die vor der Baufeldräumung zu ergreifen sind:
- Aufstellung eines nach Außen geneigten Reptilienschutzzauns und Kurzmahd bestehender Kraut- und Staudenfluren.
 - Erhalt der Funktionsfähigkeit des Schutzzauns bis zur Baufeldräumung.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden keine neuen zusätzlichen CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits ergriffen.

- CEF 1 Bereiche von zu erhaltendem Straßenbegleitgrün und Böschungen um den Kreisverkehr bzw. nördlich des geplanten Einkaufsmarkts.: Anlage von insgesamt 7 „Zauneidechsenhabitaten“ („hinter“ dem zu errichtenden Reptilienschutzzaun)
- CEF 2 Bereich Fährhauswiese (Flur-Nr. 3720, 3722) Anlage von 5 zusätzlichen Habitatstrukturen (Totholz, Überwinterungs-, Eiablage-, Überwinterungsmöglichkeit) mit Grundfläche von 5 – 10 m².
- CEF 3 Bereich „Alter Reitplatz“ (östlich Badesees, Flur-Nr. 3672) Anlage von 5 zusätzlichen Habitatstrukturen (Totholz, Überwinterungs-, Eiablage-, Überwinterungsmöglichkeit) mit Grundfläche von 5 – 10 m².
- CEF 4 Umsetzen der Baumabschnitte mit potentiellen Spalten-Sommerquartieren und Aufhängen von zwei Fledermausflachkästen in den Gehölzbestand südlich des Plangebiets oder an Gehölze der Ausgleichsflächen A3 und A4,
- CEF 5 " Rebhuhn" -
Anlage von Ackerbrache und / oder Blühstreifen südlich des Plangebiets (0,288 ha – gemeindliche Grundstücke, entspricht Ausgleichsfläche A2), die im räumlichen und zeitlichen Wechsel durch Umbruch und/ oder Neuansaat im Turnus von 3-5 Jahren neu zu initiieren sind.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden.

Verbotstatbeständen sind hier also auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Schutzstatus / Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*)}
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>	s.unten		

Fledermäuse

Potentielle vorkommende Fledermausarten in potentiellen Transfer- und Jagdgebieten
AF – nur im Bereich der Ausgleichsflächen

Dt. und wissenschaftl. Name		RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Bechstein-Fledermaus AF	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	g
Kleinabendsegler AF	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
Mopsfledermaus AF	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	u
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x	?
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x	u
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	g

RL D	Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009		RL BY	Rote Liste Bay-
gem. LfU 2016				ern gem.
sg	streng geschützt			
EHZ	Erhaltungszustand	Kontinentale biogeograf. Region:		
g	günstig	u	ungünstig / unzureichend	? unbekannt
NW	Nachgewiesene Vorkommen	PO	potentielle Vorkommen	
0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht	
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen			
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste	
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet	
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)			

Die möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen sind zwischenzeitlich entfallen oder befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Am Einkaufsmarkt befinden sich derzeit keine als Quartiere geeigneten Strukturen.

Die aufgeführten Fledermausarten nutzen die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie innerhalb der Ausgleichsflächen potentiell v.a. als Jagd- und Transferhabitate.

Prognose der Verbotstatbestände

Eine Schädigung und Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da die vor Bau des Einkaufsmarkts erforderlichen CEF-Maßnahmen ergriffen wurden und sich im Änderungs- und Erweiterungsbe- reich keine Fledermaushabitate befinden.

Eine Störung wird ausgeschlossen, da sich die Vorhaben auf den Eingriffsbe- reich und innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich auf den Opti- mierungsbereich beschränken.

Ein signifikant erhöhtes Risiko von Tötung und Verletzung von Fledermäusen durch Beseitigung von möglichen Quartieren (derzeit nicht vorhanden) wird nicht prognostiziert.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Baustellenverkehr und Verkehr wird nicht erwartet, da der maßgebende Baustellenbetrieb tagsüber sowie der Betrieb des Einkaufsmarkt tagsüber bzw. nachts überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten (Herbst, Winter) der Fledermäuse stattfindet.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vorkommen der Haselmaus werden im Eingriffsgebiet des Bebauungsplans mangels geeigneter Gehölze und Gebüsche ausgeschlossen. Für den neuen Eingriffsbereich und Änderungsbereich ergeben sich somit keine Verbotstatbestände.

An die Ausgleichsflächen „Elmuß“ angrenzend sind Vorkommen der Hasel- maus wahrscheinlich. Diese sind aber projektspezifisch nicht betroffen.

Sonstige Säugetierarten

sind aufgrund von Lebensraumpotentialen des Plangebiets und der Aus- gleichsflächen sowie aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete nicht be- troffen.

4.1.2.2 Reptilien

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V**

Bayern: **V**

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art - Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Kurzbeschreibung der Art

Die Art ist auf wärmebegünstigte, strukturreiche Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) angewiesen und dabei auch stark an das Vorhandensein von Sträuchern oder Jungbäumen gebunden. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die eine schnelle Temperaturzufuhr benötigen, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Lokale Population:

Im Jahr 2020 wurden durch Kaminsky Naturschutzplanung an fünf Terminen (Zauneidechsen sowohl im Eingriffsbereich als auch in potentiellen Ausgleichsflächen erfasst:

Die Erfassungsergebnisse sind den Karten im Anhang bzw. dem Bericht von Kaminsky Naturschutzplanung (11/2020) zu entnehmen.

Vor der Baumaßnahme im Jahr 2022 wurden Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich in die festgesetzten artenschutzrechtlichen und optimierten Ausgleichsflächen umgesiedelt. Wie erwartet wurde eine höhere Individuenzahl als erfasst umgesiedelt.

Die randlichen Grünstreifen und Böschungen außerhalb des Eingriffsbereichs wurden durch Schutzzäune vor Eingriffen geschützt, soweit dort Zauneidechsen erfasst worden waren.

Im neuen Erweiterungsbereich des Drogeriemarkts (Ackerbrache) sind Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen, da von Außen Zauneidechsen zugewandert sein können. Bei mehreren Ortsbegehungen im Jahr 2025 (Manuela Christaldo, Martin Beil) wurden dort aber keine Zauneidechsen festgestellt. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte ein vorsorglich im Juli 2025 um den Erweiterungsbereich aufgestellter Schutzzaun eine Zuwanderung vermeiden. Durch Kurzmahd wurden der Bereich innerhalb des Schutzzauns als Habitat unattraktiv gestaltet. Evtl. übersehene Tiere konnten wegen Schrägstellung des Zauns nach Außen abwandern. (= Vermeidungsmaßnahmen V 4.1).

Hinweis:

Die Grünflächen des Einkaufsmarkts können sich nach und nach mit Zauneidechsen wiederbesiedeln. Vor zulässigen Eingriffen in diese sind ggf. Zauneidechsen abzufangen und umzusiedeln.

Eine höhere Individuendichte als die erfasste ist wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit den bislang festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen und deren Umsetzung vor / während des Baus des Einkaufsmarkts Im Erweiterungsbereich wurden keine Schädigungen ausgelöst.

Innerhalb des Erweiterungsbereichs sind im Jahr 2025 keine Zauneidechse nachgewiesen worden. Eine Zuwanderung von Außen wird dort durch einen Schutzzaun vermieden.

Damit dort wird eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin als erfüllt beurteilt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), da die Konflikt vermeidenden und CEF-Maßnahmen ergriffen sind bzw. werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA

V01: Sicherung der (angrenzenden) Lebensstätten durch Reptilienschutzzaun

CEF-Maßnahmen für Erweiterungsbereich: ---

CEF-Maßnahmen für Änderungsbereich: sind umgesetzt

CEF 1 – Anlage von (7) „Zauneidechsenhabitaten“ im Straßenbegleitgrün

CEF 2 – Ausgleichsfläche „Fährhauswiese“ (A5) – Anlage von 5 „Zauneidechsenhabitaten“

CEF 3 – Ausgleichsfläche „Alter Reitplatz“ (A4) – Anlage von 5 Zauneidechsenhabitaten

Unter den anzulegenden Zauneidechsenhabitaten sind künstliche Strukturen mit Totholz- und Lesesteinverstecken sowie Sandlinsen zu verstehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es verbleiben ausreichend als Lebensstätte nachgewiesene bzw. eingeschätzte Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Diese sind „Tabuzonen“ für den Baubetrieb des Vorhabens (Lagerflächen, Baustellenbetrieb,...). Mit den Schutzmaßnahmen V1 sind Störungen vermieden.

Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA

V1: Sicherung der (angrenzenden) Lebensstätte; hier vor dem Baubetrieb durch Reptilienschutzzaun

CEF-Maßnahmen erforderlich: s. 2.1)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Bau des Einkaufsmarkts wurde durch geeignete Maßnahmen (V 4 - Umsiedlung, Stellen eines Reptilienschutzzauns) in Kombination mit den CEF-Maßnahmen (CEF1 – CEF3) auf das normale Lebensrisiko der Zauneidechse gesenkt.

Im Erweiterungsbereich erfolgt dies durch Einrichtung eines Schutzzauns in Kombination mit vorsorglichen Vergrämungsmaßnahmen durch Kurzmahd (s. V 4.1)

Zur Vermeidung von Tötung/Verletzung von Tieren, die von außen ins Plangebiet einwandern, ist die Sicherung des Reptilienschutzzauns entlang von außen liegenden Lebensstätten der Zauneidechse erforderlich, der mindestens bis zur Baufeldräumung, mit der die Eingriffsfläche als Lebensstätte unattraktiv gestaltet wird, funktionsfähig zu halten ist.

Sollten im Plangebiet im Rahmen des Baubetriebs Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind, temporär entstehen (z.B. Bodenzwischenlager, Steinhaufen, Holzlagerflächen,...), ist der Schutzzaun bis zur Fertigstellung der Außenanlagen / Vegetationsflächen funktionsfähig zu erhalten.

Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Eine Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich „direkt über den Zaun“ in außerhalb verbliebene Lebensstätten der Straßenböschung im Osten bzw. Straßenbegleitgrün um den geplanten Kreisverkehr vorgesehen. Diese Flächen werden durch 7 neue „Zauneidechsenhabitate“ so optimiert, dass sie zusätzliche Zauneidechsen (bis 7 adulte Tiere) aufnehmen können (= CEF1).

Eine betriebsbedingtes Tötungs- / Verletzungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem Fahrzeugaufkommen durch Überfahren oder im Rahmen der Pflege von Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen, die sich in den verbleibenden, angrenzenden Gebieten aufhalten oder die geplanten randlichen Vegetationsflächen im Plangebiet als Lebensstätte nutzen. Eine signifikante Erhöhung wird nicht prognostiziert, da Zauneidechsen in der Regel die Verkehrsflächen nicht als Lebensstätte nutzen und das Lebensrisiko durch Pflegemaßnahmen auch heute schon durch Mahd und sonstigen Unterhalt der Lebensstätten besteht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA
(s. Kap. 3.1)

V1: Sicherung angrenzender Lebensstätten durch Reptilienschutzzaun

V4: Baufelddräumung im Bereich möglicher Lebensstätten der Zauneidechse (und Umsiedlung) im Änderungsbereich – auch bei künftigen Baumaßnahmen;

V4.1 Vorsorgliche Vergrämußungsmaßnahmen vor Baufelddräumung

CEF-Maßnahme im Erweiterungsbereich: nicht erforderlich.

Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt:

ja nein

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender (potentieller) Lebensstätten und fehlender Verbreitung im Landkreis bzw. Naturraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind v.a. Vogelarten der Ökologische Gilde „**Siedlungen und Siedlungsränder**“ (Ackerland, Straßenbegleitgrün, Grünflächen der Außenanlagen des Einkaufsmarktes, Gebäude) im Eingriffsbereich des Bebauungsplans betroffen.

Die Ausgleichsflächen A1 – A3 grenzen an Waldbereiche an. Dort befinden sich Arten der ökologischen Gilde der „**Wälder**“ im Bereich der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche (Arten s. Tabellarische Relevanzprüfung).

Die vor Bau des Einkaufsmarktes vorhandenen Arten der ökologischen Gilde der „strukturreichen Kulturlandschaft“ (siedlungsnah) besitzen dort keine geeigneten Lebensräume mehr.

Südlich und westlich grenzen diese nach wie vor an, weshalb diese weiterhin in der folgenden Übersichtstabelle aufgeführt werden.

Die derzeit Wert gebenden Arten der ökologischen Gilde sind entsprechend farblich hervorgehoben.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ KBR
x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	g
x		Bachstelze*) NG	Motacilla alba	-	-	g
	x	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	g
	x	Bluthänfling (randlich)	Carduelis cannabina	3	V	s
	x	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	g
	x	Dohle NG	Coleus monedula	V	-	s
	x	Dorngrasmücke (randlich)	Sylvia communis	-	-	g
	x	Eichelhäher*) NG AF	Garrulus glandarius	-	-	g
	x	Elster*)	Pica pica	-	-	g
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	g
	x	Feldlerche (außerhalb)	Alauda arvensis	3	3	s

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ KBR
	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	g
	x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	g
	x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	g
	x	Gartenrotschwanz (randlich)	Phoenicurus phoenicurus	3	-	u
	x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	g
	x	Goldammer (randlich)	Emberiza citrinella	V	-	g
	x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	g
x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	g
	x	Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	u
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	u
	x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	g
	x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochrurus	-	-	g
x		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	g
x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	g
	x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	g
x		Klappergrasmücke (randl.)	Sylvia curruca	V	-	?
	x	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	g
x		Mauersegler NG	Apus apus	V	-	u
x		Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	g
x		Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	u
x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	g
	x	Pirol AF	Oriolus oriolus	V	V	g
	x	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	g
x		Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	u
x		Rebhuhn (randlich)	Perdix perdix	3	2	s
	x	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	g
x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	g
	x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	u
	x	Saatkrähe NG	Corvus frugilegus	V	-	g
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	u
	x	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	g
	x	Schwarzmilan NG	Milvus migrans	3	-	g
	x	Singdrossel ^{*)} AF	Turdus philomelos	-	-	g
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	g
x		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	g
x		Stieglitz ^{*)} (randlich)	Carduelis carduelis	-	-	g
	x	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	g
x		Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	g
x		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	g
x		Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	g
	x	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	g
	x	Wiesenschafstelze (randl.)	Motacilla flava	3	-	u
x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	g
x		Zilpzalp ^{*)} AF	Phylloscopus collybita	-	-	g

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei

der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NG = Nahrungsgast

RL D	Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009	RL BY	Rote Liste Bayern gem. LfU 2016
sg	streng geschützt		
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	Kontinentale biogeograf. Region:
g	günstig	u	ungünstig / unzureichend ? unbekannt
NW	Nachgewiesene Vorkommen	PO	potentielle Vorkommen
0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
		nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Ökologische Gilde "Siedlungen, Siedlungsränder"

(z.B. *Haussperling, Stieglitz, Hausrotschwanz, Bluthänfling, Goldammer, Gartenrotschwanz ...*
s.a. Tabelle mit Auflistung der (potentiell) vorkommenden Arten)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

s.a. Einzelarten in Tabelle

Rote-Liste Status Deutschland: s.Liste

Bayern: s. Liste

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns – s. Liste

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Lebensstätten der ökologischen Gilde beinhalteten im Plangebiet einen Ausschnitt einer siedlungsnahen strukturreicheren Kulturlandschaft mit Ackerflächen (Ackerbrachen), Feldgehölzen, Gras- und Krautfluren sowie Straßenbegleitgrün mit jüngeren Gebüsch und Rasenflächen.

Mit Ausnahme von 2 Robinien mit Spalten fehlten Baumverstecke. Im Eingriffsbereich befanden sich zwei Großnester (Elster).

Für das Rebhuhn wurden südlich Brachestreifen angelegt (CEF-Maßnahme).

Es sind weiterhin randlich am Erweiterungsbereich sowie im Änderungsbereich in verbliebenen Hecken und Gebüsch brütende Arten zu erwarten. Des Weiteren sind im Änderungs- und im Erweiterungsbereich auch Bodenbrüter des Brachlands nicht auszuschließen.

Aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Straßen sowie des Einkaufsmarktes mit Parkplatz sind Meidungseffekte durch Störungen des Verkehrsanlagen und des Verkehrs zu berücksichtigen.

Gewisse Meidungseffekte bestätigten sich auch bereits durch die Bestandserhebungen im Jahr 2020.

Anziehungspunkt für Nahrung suchende Vögel bilden südlich anschließende Brachen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ermöglichten Vorhaben werden (mögl.) Lebensstätten in folgendem Umfang beseitigt:

Ackerbrache (mit Grünstreifen am Parkplatz des Einkaufsmarktes - ca. 1.900 m²);

Ökologische Gilde "Siedlungen, Siedlungsränder"

(z.B. Haussperling, Stieglitz, Hausrotschwanz, Bluthänfling, Goldammer, Gartenrotschwanz ...
s.a. Tabelle mit Auflistung der (potentiell) vorkommenden Arten)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Eine Schädigung von Lebensstätten wird nicht prognostiziert, da die ökologische Funktion der vom Eingriff / Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 – Sicherung angrenzender Lebensstätten
 CEF-Maßnahmen erforderlich: ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Störungseffekte durch Verkehr, Siedlung, Einkaufsmarkt und Spaziergänger (Hundeführer) besteht eine Nutzung der an Wege, Straße und Siedlung angrenzenden Lebensstätten v.a. durch weniger störungsempfindliche Arten. Die zusätzlichen Störeffekte durch das Vorhaben sind daher begrenzt.

Im räumlich-funktionalen Zusammenhang verbleiben zudem insgesamt qualitativ und quantitativ geeignete, wenig gestörte Lebensstätten. Eine Schädigung von Lebensstätten wird daher nicht prognostiziert, da der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 – Sicherung angrenzender Lebensstätten
 CEF-Maßnahmen erforderlich: ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Risiken entstehen durch die Baufeldräumung der Ackerbrache incl. der am Parkplatz anschließenden Grünstreifen. Diese sind durch Ausweichen auf den Zeitraum außerhalb des Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

Anlagenbedingte Tötungen und Verletzungen können durch Kollisionen an Fassadenteilen (v.a. Verglasungen) erfolgen, in denen sich Vegetationsbestände oder auch die Vögel selbst spiegeln können. Auch hier sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie Vogelschutzverglasungen, Verzicht auf großflächig verglaste Fassadenteile oder Jalousien, Verblendungen etc. möglich.

Ein Kollision durch Verkehr kann aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten auf Zufahrten und Parkplatz als erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vernachlässigt werden.

Eine Tötung und Verletzung durch Grünflächenpflege ist durch zeitliche Beschränkung auf Zeiträume außerhalb von Nist-, Brut- und Aufzuchtbetrieb möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (s.a. Kap. 3.1)
- V1 Schutz von angrenzenden Lebensstätten
 - V2 Verbot der Gehölzrodung, des Gehölzschnitts und der Verpflanzung von Bäumen vom 1.03. – 30.09.
 - V3 Verbot der Baufeldräumung vom 1.03. – 30.09.; Ausnahme bei vorbereitender unattraktiver Gestaltung außerhalb der Nist-, Brut-, Aufzuchtzeiten oder Begehung vor baufeldräumung ohne Feststellung von aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 - V5 Maßnahmen gegen das Vogelschlagsrisiko (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen,...)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sonstige Vogelarten

Eine Betroffenheit von Greifvögeln und sonstigen Nahrungsgästen wird durch den Bebauungsplan nicht ausgelöst, da der Erweiterungsbereich nur einen untergeordneten Teil der Arten mit großflächigeren Revieransprüchen einnimmt.

5. Gutachterliches Fazit

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgte im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowohl für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffsbereich als auch für die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Tierarten

- Fledermäuse,
- Zauneidechse.

Vogelarten

- ökologische Gilde der „Siedlungen und Siedlungsränder“ im Eingriffsbereich des Bebauungsplans,

Unter Beachtung der unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen werden Verbotstatbestände für den Änderungs- und Erweiterungsbereich ausgeschlossen.

Die bestehenden Flächen für die „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen CEF 1-5) sind weiterhin funktionsfähig zu erhalten.

Oberdürrbach, den 10.11.2025 / **23.03.2026**

Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg
Tel. 0931 / 287244
info@mb-landschaftsplanung.de

6. Quellen / Grundlagen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (7/2019): Arteninformationen
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 eingeführt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 e

Kaminsky Naturschutzplanung (2020):

Maincenter Grafenrheinfeld – Kartierung von Feldhamster, Reptilien, Avifauna und Fledermausquartieren.

Bearbeitung: Manuela Cristaldo

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020):

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

Anlage zum besonderen artenschutzrechtlichen Beitrag

Gemeinde Grafenrheinfeld:

1. Änderung und **Neufassung** des Bebauungsplans „Maincenter“ Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)		

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben	0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet		
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)		
R	sehr selten (potenziell gefährdet)	V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft	-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

AF = nur in Ausgleichsflächen (Wald / Gehölze); NG = Nahrungsgast

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	x	0			Bechsteinfledermaus AF	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler AF	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0			Mopsfledermaus AF	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	x		x	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	x	0			Feldhamster (Erfassung!)	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
---	--	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
x	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	x	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	x		x	Bachstelze*) NG	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke NG	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	x	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x	x		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	x	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	x		x	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	x	x		x	Dohle NG	Coleus monedula	V	-	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0	x		Eichelhäher*) AF / NG	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	x	x		Elster*) NG	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche (außerhalb)	Alauda arvensis	3	3	-
x	x	x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	x		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	x		x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	x	x		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	x		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	x	x		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	x	x		x	Grauammer AF	Emberiza calandra	1	3	x
x	x	x		x	Graugans NG	Anser anser	-	-	-
x	x	x	x		Graureiher NG	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	x	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	x
x	x	x		x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	x	0			Halsbandschnäpper AF	Ficedula albicollis	V	3	x
x	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	x	x		x	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	x		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	x	x		Hausrotschwanz ^{*)} NG	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	x	x		Haussperling ^{*)} NG	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	x	x		x	Hohltaube AF	Columba oenas	V	-	-
x	x	x		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht AF	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	x	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	x	0			Kolkrabe AF	Corvus corax	-	-	-
x	x	x	x		Kormoran NG	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	0			Kuckuck AF	Cuculus canorus	V	V	-
x	x	x	x		Lachmöwe NG	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	x	x		Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-
x	x	x	x		Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
x	x	x	x		Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
0					Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	x	0			Mittelspecht AF	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	x	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	x	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	x	0			Pirol AF	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	x		x	Rabenkrähe ^{*)} NG	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	xx	x		Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz AF	Aegolius funereus	V	-	x
x	x	x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	x		x	Ringeltaube ^{*)} NG	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
0					Rotdrossel	Turdus illacus			
x	x	x	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	0			Rotmilan NG / AF	Milvus milvus	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	x	x		x	Saatkrähe NG	Corvus frugilegus	V	-	-
x	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0	x				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	x	x		x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	x	0			Schwarzmilan NG	Milvus migrans	3	-	x
x	x	0			Schwarzspecht AF	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreier	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0			Singdrossel*) AF	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*) AF	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	x		x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	x	x		Star*) NG	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	x	x		Stieglitz*) NG	Carduelis carduelis	-	-	-
x	x	x	x		Stockente*) NG	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	x	x	x		Straßentaube*) NG	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	x		x	Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	x	x	x		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-